Statuten

des

Turnvereins Schwarzenburg

I. Name, Sitz, Zugehörigkeit, Zweck und Ethik

Name, Sitz und Zugehörigkeit Art. 1

1 Unter dem Namen **Turnverein Schwarzenburg** (nachfolgend Verein genannt) besteht mit Sitz in Schwarzenburg ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein wurde im 1906 gegründet.

2 Der Verein ist Mitglied des Turnverbandes Bern Mittelland (TBM) und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV), deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

Zweck Art. 2

1 Der Verein

- fördert den Turnsport aller Alters-, Fähigkeits- und Leistungsstufen;
- fördert die Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten;
- fördert in allen angebotenen Sparten gezielt die Jugend;
- weckt und fördert bei Personen aller Altersstufen das Interesse am Turnsport und trägt damit zu einer aktiven und sinnvollen Freizeitgestaltung bei;
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

2 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Ethik Art. 3

1 Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (**Anhang 1**) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

2 Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist im **Anhang 2** geregelt.

II. Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien Art. 4

1 Die Mitgliederkategorien des Vereins sind:

a) Nachwuchsmitglieder
b) Aktivmitglieder
c) Seniorenmitglieder
d) Freimitglieder
e) Ehrenmitglieder
f) Passivmitglieder / Gönner

Nachwuchsmitglieder Art. 5

1 Nachwuchsmitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

2 Die Aufnahme als Nachwuchsmitglied erfolgt nicht durch die Vereinsversammlung. Die Mitgliedschaft des Nachwuchsmitgliedes beginnt mit Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

3 Die Nachwuchsmitgliedschaft verpflichtet grundsätzlich zur aktiven Teilnahme an den Trainings.

4 Als Eintrittsdatum gilt die schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung durch die Eltern oder den gesetzlichen Vertreter.

5 Beitritte vor dem 30. Juni sind voll beitragspflichtig und werden als ganzes Vereinsjahr angerechnet. Beitritte nach dem 30. Juni sind für das laufende Jahr beitragsfrei, werden aber nicht als Vereinsjahr angerechnet.

Aktivmitglieder Art. 6

1 Aktivmitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr vollendet hat.

2 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die Vereinsversammlung.

3 Die Aktivmitgliedschaft verpflichtet grundsätzlich zur aktiven Teilnahme an den Trainings sowie an den von der Vereinsversammlung beschlossenen Anlässen und Veranstaltungen.

4 Als Eintrittsdatum gilt die schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung.

5 Beitritte vor dem 30. Juni sind voll beitragspflichtig und werden als ganzes Vereinsjahr angerechnet. Beitritte nach dem 30. Juni sind für das laufende Jahr beitragsfrei, werden aber nicht als Vereinsjahr angerechnet.

Seniorenmitglieder Art. 7

1 Seniorenmitglied kann werden, wer nicht mehr aktiv am Turnbetrieb teilnimmt.

2 Die Aufnahme als Seniorenmitglied erfolgt durch die Vereinsversammlung.

3 Die Seniorenmitgliedschaft verpflichtet grundsätzlich zu keiner Teilnahme an den von der Vereinsversammlung beschlossenen Anlässen und Veranstaltungen.

4 Als Eintrittsdatum gilt die schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung.

5 Beitritte vor dem 30. Juni sind voll beitragspflichtig und werden als ganzes Vereinsjahr angerechnet. Beitritte nach dem 30. Juni sind für das laufende Jahr beitragsfrei, werden aber nicht als Vereinsjahr angerechnet.

Freimitglieder **Art. 8**

1 Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat. Die genauen Kriterien für die Ernennung eines Freimitgliedes sind im Reglement des Vereins geregelt.

2 Der Beschluss und die Ernennung erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung.

3 Freimitglieder geniessen alle Rechte eines Aktivmitgliedes.

Ehrenmitglieder **Art. 9**

1 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich im Dienste des Vereins ausserordentlich verdient gemacht hat. Die genauen Kriterien für die Ernennung eines Ehrenmitgliedes sind im Reglement des Vereins geregelt.

2 Der Beschluss und die Ernennung erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung.

3 Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte eines Aktivmitgliedes.

Passivmitglieder / Gönner **Art. 10**

1 Natürliche oder juristische Personen können durch die Vereinsversammlung als Passivmitglieder oder Gönner aufgenommen werden.

2 Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Betrages.

Übertritt **Art. 11**

1 Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere (bspw. vom Aktiv- zum Passivmitglied) kann jederzeit mit dem Ablauf eines Vereinsjahres erfolgen.

2 Ein Wechsel von einer Trainingsgruppe in eine andere (bspw. vom Kitu zum GETU) ist jederzeit, unter vorheriger Ankündigung an die zuständigen Leiter, möglich.

Ende der Mitgliedschaft **Art. 12**

1 Die Mitgliedschaft beim Verein endet durch Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person, durch Austritt oder durch Ausschluss.

2 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

3 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dessen Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet hierüber endgültig. Ein solcher Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich zu eröffnen.

4 Das Ende der Mitgliedschaft begründet keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

III. Finanzen

Mitgliederbeitrag Art. 13

1 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt.

2 Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Beitragsbefreiung, Beitragspflicht Art. 14

1 Ganze oder teilweise Beitragsbefreiungen werden an der Vereinsversammlung für das kommende Vereinsjahr festgelegt.

2 Die Beitragspflicht kann je nach Mitgliederkategorie individuell festgelegt werden (bspw. für turnende oder nicht turnende Ehren- und Freimitglieder, Vorstand, Leiter, Aktivmitglieder U20, etc.).

3 Die Beitragspflicht kann auf die Höhe des Verbandsbeitrages (Pro-Kopf-Beitrag) beschränkt werden.

Weitere finanzielle Mittel Art. 15

1 Weitere finanzielle Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Mittelverwendung Art. 16

1 Im Rahmen eines Budgets, welches die Vereinsversammlung zu beschliessen hat, sind die jährlich erwarteten Einnahmen und Ausgaben festzuhalten, wobei ausgeglichen zu budgetieren ist.

2 Ist der Verein als Erbe oder Legatnehmer eingesetzt, hat der Vorstand über den Antritt der Erbschaft/des Legates bzw. die Ausschlagung der Erbschaft/des Legates Beschluss zu fassen.

Haftung Art. 17

1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

2 Die persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge beschränkt; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Organe Art. 18

1 Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Technische Kommission
- die Revisionsstelle

Vereinsversammlung **Art. 19**

1 Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

2 Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

3 Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich – spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag – an die Aktivmitglieder, Seniorenmitglieder, Frei- und Ehrenmitglieder und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben. Als schriftliche Einladung gilt auch die Publikation im Vereinsbulletin.

4 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich spätestens zehn Tage vor der Vereinsversammlung gestellt wurden.

Vorsitz **Art. 20**

1 Vorsitzender der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

2 Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

3 Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Beschlussfähigkeit **Art. 21**

1 Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Traktanden **Art. 22**

1 Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Stimmrecht **Art. 23**

1 Jedes Aktivmitglied, Seniorenmitglied, Frei- und Ehrenmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

2 Nachwuchsmitglieder, Passivmitglieder und Gönner geniessen kein Stimmrecht.

Beschlussfassung **Art. 24**

1 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

3 Für Statutenänderungen bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

4 Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

5 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

6 Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Befugnisse **Art. 25**

1 Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;
- Genehmigung des Budgets;
- Wahl und Abberufung des Vorstandes, insbesondere Wahl und Abberufung des Präsidenten;
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über Anträge;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Vorstand **Art. 26**

1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche durch die Vereinsversammlung gewählt werden.

2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

3 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Amtsdauer **Art. 27**

1 Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

2 Damit nicht alle Vorstandsmitglieder auf denselben Zeitpunkt zur Wiederwahl stehen, sind die Wahlen derart zu gestalten, dass jährlich nahe die Hälfte der Vorstandsmitglieder zu wählen und die restlichen Vorstandsmitglieder für ein weiteres Jahr in ihrem Amt zu bestätigen sind.

3 Die Amtsdauer beginnt unmittelbar nach der Vereinsversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes, und zwar für zwei Jahre.

Ergänzungswahlen **Art. 28**

1 Im Falle einer Vakanz während des Amtsjahres kann der Vorstand einen Ersatz bestimmen. Die Ergänzungswahl erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung.

Einberufung **Art. 29**

1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

2 Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

3 Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

4 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschlussfassung **Art. 30**

1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

2 Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch elektronische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Traktanden **Art. 31**

1 Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Befugnisse des Vorstandes **Art. 32**

1 Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Beschlussfassung über Reglemente, Richtlinien und Weisungen;
- Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen;
- Ausarbeitung und Erlass von Pflichtenheften;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen oder Arbeitsgruppen, welche durch den Vorstand bestellt werden.

2 In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen. Diese Entscheide sind an der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

3 Die Kompetenzen und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in Pflichtenheften festgehalten.

Technische Kommission **Art. 33**

1 Die Technische Kommission (TK) setzt sich aus den Mitgliedern mit folgenden Funktionen zusammen:

- TL Aktive
- TL Plus
- TL Nachwuchs
- Präsident des Vereins

2 Die TK versammelt sich auf Einladung des „TL Aktive", so oft es die Geschäfte erfordern.

3 Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Aufgaben **Art. 34**

1 Die Obliegenheiten der TK sind:

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen;
- Vorschläge an den Vorstand über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten;
- Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung;
- turnerische Organisation und Überwachung der Trainingsgruppen;
- dafür sorgen, dass die Einzelturner in das Vereinsturnen integriert werden.

Revisionsstelle **Art. 35**

1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche alle vier Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich, jedoch nicht für zwei aufeinander folgende Amtsdauern.

2 Die Rechnungsrevisoren werden so gewählt, dass alle zwei Jahre nur ein Revisor zu wählen ist.

3 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Vereinsbulletin

«Bulletin» **Art. 36**

1 Der Verein gibt für sämtliche Mitglieder ein «Bulletin» heraus, das die Berichterstattung und die Bekanntmachung der Vereinsversammlung sowie der wesentlichen Vereinstätigkeiten bezweckt.

2 Die Verantwortung für das Bulletin liegt beim Vorstand. Die Redaktion und Herausgabe des Bulletins kann einer Person ausserhalb des Vorstandes übertragen werden.

3 Das Bulletin wird im Wesentlichen durch Abonnements- und Inseratengebühren finanziert. Die Einzelheiten werden durch den Vorstand geregelt.

VI. Schlussbestimmungen

Auflösung, Liquidation Art. 37

[1] Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 24 Abs. 4.

[2] Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Liquidation im Falle der Auflösung Art. 38

[1] Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

[2] Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Schwarzenburg treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des STV.

Vereinsjahr Art. 39

[1] Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Inkrafttreten Art. 40

[1] Diese Statuten wurden mit der schriftlichen durchgeführten Hauptversammlung 2021 durch die Vereinsmitglieder genehmigt. Die Statuten wurden durch den Turnverband Bern Mittelland angenommen und treten unverzüglich in Kraft.

* * * * *

Schwarzenburg, den 5. Juni 2021

Der Präsident:

Thomas Leuenberger

Die Sekretärin:

Sara Spiess